

## Häufig gestellte Fragen zu COVID-19 (FAQ)

Der Bundesrat hat am 14. April 2021 neue, gelockerte Bestimmungen bei den Massnahmen zur Eindämmung von COVID-19 beschlossen, welche ab dem **19. April 2021** gelten.

Frage	Antwort
Dürfen Hundeschulen noch aktiv sein, dürfen Hundetrainings noch durchgeführt werden, dürfen Hallen oder Plätze verwendet werden	<p>Hundekurse im Rahmen der <b>Erziehung und Sozialisierung</b> (inkl. Welpenspielgruppen) sind auf Aussenplätzen sowie in Hallen zulässig. Es wird jedoch dringend empfohlen, diese als Einzellektionen oder in Gruppen bis maximal 15 Personen inkl. Leitung im Freien oder auf Aussenanlagen durchzuführen. Kann der Aussenbereich einer Hundeschule in klar abgegrenzte und ausreichend grosse Bereiche unterteilt und damit zu jedem Zeitpunkt verhindert werden, dass sich die Gruppen durchmischen, so ist es erlaubt, mehrere Gruppen gleichzeitig zu unterrichten. Dabei dürfen jedoch weder der/die Kursleitende noch einzelne Teilnehmende und ihre Hunde die Gruppen bzw. die abgetrennten Bereiche wechseln. Es gelten keine Sperrzeiten mehr.</p> <p>Hundesport darf auf Anlagen im Aussenbereich sowie in Hallen in Gruppen von max. 15 Personen mit Jahrgang 2000 oder älter, inkl. Leitung betrieben werden. Dabei darf kein Körperkontakt stattfinden und es müssen im Aussenbereich Masken getragen <b>oder</b> der Abstand jederzeit eingehalten werden, in Hallen müssen Masken getragen <b>und</b> der Abstand eingehalten werden. Auf das Tragen der Maske im Innenraum kann nur verzichtet werden, wenn die räumlichen Verhältnisse erhöhten Anforderungen nach Anhang 1 Ziff. 3.1quater (COVID-19 Verordnung, Erklärung siehe weiter unten) genügen und die Kontaktdaten nach Art. 5 der COVID-19 Verordnung erhoben werden. Wettkämpfe mit max. 15 Personen sind ohne Publikum erlaubt. Für Kinder und Jugendliche mit Jahrgang 2001 oder jünger besteht keine zahlenmässige Beschränkung. Bei dieser Gruppe sind auch Wettkämpfe ohne Publikum erlaubt. Es gelten keine Sperrzeiten mehr.</p> <p>Im Leistungssport (professionelle oder halbprofessionelle Ligen bzw. Elitesport) gelten für Teilnahme von Publikum folgende Bestimmungen: Draussen maximal 100 Zuschauerinnen und Zuschauer, im Innenbereich maximal 50. In beiden Fällen gilt eine Sitzpflicht (auch während Pausen), zudem müssen die Maske getragen</p>

	<p>und der Abstand eingehalten werden. Die Zuschauerränge dürfen bis maximal ein Drittel der Kapazität besetzt werden und jede Person bekommt einen Sitzplatz zugeordnet. Essen und Trinken sind nicht erlaubt.</p> <p>Theorieveranstaltungen dürfen wieder im Präsenzunterricht stattfinden. Räumlichkeiten, in denen diese Kurse stattfinden, dürfen zu höchstens einem Drittel ihrer Kapazität gefüllt werden. In der Regel dürfen maximal 50 Personen anwesend sein. Die Teilnehmerinnen und Teilnehmer müssen eine Maske tragen und die weiteren Abstands- und Hygieneregeln einhalten.</p> <p><b>Die Regeln der Hygiene und der Distanz sind weiterhin einzuhalten. Es ist ein Schutzkonzept nötig</b> (Schutzkonzept siehe Erklärung weiter unten). Der Organisator muss eine Person bezeichnen, die für die Einhaltung des Schutzkonzepts verantwortlich ist.</p> <p>Es sind die Kontaktdaten der betroffenen Personen zu erfassen (Details dazu siehe weiter unten).</p>
<p>Dürfen Körungen, Zuchtzulassungsprüfungen und ähnliche Veranstaltungen durchgeführt werden?</p>	<p>Diese für die Züchterinnen und Züchter wichtigen Anlässe sind unter Einhaltung umfassender Schutzmassnahmen möglich.</p> <p>Juristisch können solche Veranstaltungen als «innerbetriebliche Veranstaltungen» von Rasseclubs, Zuchtverbänden, etc. angesehen werden, weil sie obligater Bestandteil der Aktivitäten im Bereich der Zucht und Ausbildung sind. Publikum ist nicht zugelassen.</p> <p>Diese Angaben beziehen sich auf Veranstaltungen bei verschiedenen Tierarten (insbesondere Hunde und Pferde). Die Bestimmungen zu Viehmärkten und Ausstellungen sind weiter unten beschrieben.</p> <p><b>Es ist ein Schutzkonzept nötig</b> (Schutzkonzept siehe Erklärung weiter unten).</p>
<p>Dürfen Hundesalons noch betrieben werden</p>	<p>Hundesalons dürfen betrieben werden (analog Coiffeure). Sie können ihre Dienste während der üblichen Öffnungszeiten anbieten. Alle Regeln des BAG sind einzuhalten, insbesondere das «social distancing» und Maskenpflicht in Innenräumen.</p> <p>Zu beachten: 1 Tier pro Sitzung, Besitzer/in bleibt ausserhalb des Geschäfts (ausser in Ausnahmefällen, wenn sonst Behandlung des Tieres nicht möglich ist) und Übergabe des Hundes ausserhalb des Geschäfts.</p> <p><b>Es ist ein Schutzkonzept nötig</b> (Schutzkonzept siehe Erklärung weiter unten).</p>

<p>Dürfen Betriebe, die Therapien mit Hunden anbieten (z.B. manuelle Therapie, Osteopathie, Massagen, etc.), noch geöffnet sein?</p>	<p>Solche Betriebe gelten als Dienstleistungsunternehmen und dürfen betrieben werden. Sie können ihre Dienste während der üblichen Öffnungszeiten anbieten. Alle Regeln des BAG sind strikte einzuhalten.  Zu beachten: 1 Tier pro Sitzung, Besitzerin bleibt ausserhalb des Geschäfts (ausser in Ausnahmefällen, wenn sonst Behandlung des Tieres nicht möglich ist) und Übergabe der Tiere ausserhalb des Geschäfts.  <b>Es ist ein Schutzkonzept nötig</b> (Schutzkonzept siehe Erklärung weiter unten).</p>
<p>Tierheime und ähnliche Einrichtungen</p>	<p>Tierheime und ähnliche Einrichtungen gelten als Dienstleistungsunternehmen und dürfen betrieben werden. Sie können ihre Dienste während der üblichen Öffnungszeiten anbieten.  Bei allen Tätigkeiten ist der Schutz von Risikopersonen (über 65-jährig, kranke Personen, etc.) strikte zu beachten.  Die Regeln der Gruppengrösse, der Hygiene, der Distanz und Maskenpflicht in Innenräumen sind strikte einzuhalten.  <b>Es ist ein Schutzkonzept nötig</b> (Schutzkonzept siehe Erklärung weiter unten)  Tiere aus COVID-Haushalten sind in Tierheimen 10-14 Tage separat zu halten.</p>
<p>Betreuung von Pferden, Reitschulen, Benutzung Reitplatz</p>	<p>In erster Linie sollen Equiden die notwendige Bewegung im Freien erhalten, sofern es die Witterung, der Zustand des Bodens und das Temperament des Tieres zulässt. Anlagen des Reitsports, z.B. Reithallen oder Reitplätze im Freien dürfen benutzt werden und es bestehen auch keine «Sperrzeiten». Es wird jedoch empfohlen, sportliche Aktivitäten nach draussen zu verlegen und sich vor der Teilnahme an Kursen etc. testen zu lassen.</p> <p>Reitschulen können ihre Tätigkeit ausüben. Dabei müssen u.a. Massnahmen vorgesehen werden, die den Zugang zum Betrieb so weit beschränken, dass der erforderliche Abstand zwischen einzelnen Personen eingehalten wird.  Einzelpersonen und Gruppen bis zu 15 Personen mit Jahrgang 2000 oder älter dürfen in einer Anlage des Reitsports Sportaktivitäten ohne Körperkontakt ausüben, Wettkämpfe mit max. 15 Personen sind ohne Publikum erlaubt. Für Kinder und Jugendliche mit Jahrgang 2001 oder jünger besteht keine zahlenmässige Beschränkung, auch was Wettkämpfe betrifft.</p> <p>Im Leistungssport (professionelle oder halbprofessionelle Ligen bzw. Elitesport) gelten für Teilnahme von Publikum folgende Bestimmungen: Draussen maximal 100 Zuschauerinnen und Zuschauer, im Innenbereich maximal 50. In beiden Fällen</p>

	<p>gilt eine Sitzpflicht (auch während Pausen), zudem müssen die Maske getragen und der Abstand eingehalten werden. Die Zuschauerränge dürfen bis maximal ein Drittel der Kapazität besetzt werden und jede Person bekommt einen Sitzplatz zugeordnet. Essen und Trinken sind nicht erlaubt.</p> <p>Die Regeln der Hygiene, der Distanz und Maskenpflicht in Innenräumen sind einzuhalten, im Freien muss dann eine Gesichtsmaske getragen werden, wenn der erforderliche Abstand nicht eingehalten werden kann. Auf das Tragen der Maske im Innenraum kann nur verzichtet werden, wenn die räumlichen Verhältnisse erhöhten Anforderungen nach Anhang 1 Ziff. 3.1quater (COVID-19 Verordnung, Erklärung siehe weiter unten) genügen und die Kontaktdaten nach Art. 5 erhoben werden.</p> <p>Für Reitschulen und Pensionsställe <b>ist ein Schutzkonzept nötig</b> (Schutzkonzept siehe Erklärung weiter unten). Das Schutzkonzept muss auch den Aussenbereich erfassen, wo sich die Eltern befinden, die auf die trainierenden Kinder warten. Der Organisator muss eine Person bezeichnen, die für die Einhaltung des Schutzkonzepts verantwortlich ist.</p> <p>Es sind die Kontaktdaten der betroffenen Personen zu erfassen (Details dazu siehe weiter unten).</p>
Dürfen Hufpfleger noch tätig sein	<p>Bei der Hufpflege geht es um die eigentliche Pflege von Equiden, die auch tierschutzrelevant ist. Die Ausübung der Tätigkeit ist erlaubt. Bei der Tätigkeit selber sind die Empfehlungen des BAG strikte umzusetzen. Besondere Beachtung ist derjenigen Person zu schenken, welche die Hufe für den Hufpfleger hochhält, idealerweise soll das eine Person aus dem Umfeld des Hufpflegers sein, auf alle Fälle dürfen keine Personen aus den Risikogruppen davon betroffen sein. Die Voraussetzungen sind vorgängig zu jeder Anfrage abzuklären. Die Einhaltung der BAG Anforderungen ist zu gewährleisten.</p> <p><b>Es ist ein Schutzkonzept nötig</b> (Schutzkonzept siehe Erklärung weiter unten).</p>
Dürfen Tierarztpraxen noch geöffnet sein	<p>Tierarztpraxen dürfen geöffnet sein. Sowohl bei Behandlungen in der Praxis selber, wie auch bei Besuchen auf den landwirtschaftlichen Betrieben ist die Einhaltung der Regeln des BAG strikte zu beachten. Risikopersonen (über 65-jährige, kranke Personen) sind grundsätzlich selber dafür verantwortlich, dass sie zu Hause bleiben, bzw. den Kontakt mit anderen Personen vermeiden, aber Tierhaltende sind bereits am Telefon darauf anzusprechen und allenfalls entsprechend zu instruieren.</p> <p><b>Es ist ein Schutzkonzept nötig</b> (Schutzkonzept siehe Erklärung weiter unten).</p>

	<p>Die Probenahmen zum nationalen Überwachungsprogramm Tierseuchen können gemäss den «Technischen Weisungen über das Nationale Überwachungsprogramm Tierseuchen 2021» durchgeführt werden. Die Probenahmen müssen bis am 31.05.2021 abgeschlossen werden.</p>
Wer entschädigt einen Betriebsausfall (z.B. Reitsportbranche)	<p>Der Kanton Luzern hat auf seiner Homepage viele wichtige Informationen betreffend COVID-19 zusammengestellt. Auf <a href="http://www.lu.ch">www.lu.ch</a> hat es zudem einen Link zu Fragen in Sachen Wirtschaft (<a href="http://www.luzern-business.ch">www.luzern-business.ch</a>), in welchem Informationen für Betriebe des Kantons Luzern veröffentlicht sind.</p>
Viehmärkte und Ausstellungen	<p>Viehmärkte <b>im Freien</b> dürfen durchgeführt werden, wenn:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• die Besuchenden Masken tragen (Maskenpflicht)</li> <li>• die Betreiber über ein Schutzkonzept verfügen, welches der Verordnung über Massnahmen in der besonderen Lage zur Bekämpfung der Covid-19-Epidemie (Covid-19-Verordnung besondere Lage, SR 818.101.26) genügt. D.h. es sind Massnahmen vorzusehen, die den Zugang zum Markt so weit beschränken, dass der erforderliche Abstand eingehalten wird, sodass bei Flächen, in denen sich die Personen frei bewegen können, bei mehreren anwesenden Personen für jede dieser Personen mindestens 10 Quadratmeter Fläche zur Verfügung stehen muss. Dadurch ergibt sich eine gewisse Beschränkung der Marktteilnehmenden.</li> </ul> <p>Viehmärkte <b>in Innenräumen</b> sind verboten. Tiere dürfen zwar in Innenräumen aufgestellt werden, es darf aber keinen Besucherfluss zu den Innenräumen geben.</p>
Schutzkonzept	<p>Einrichtungen, die ihre Dienstleistungen anbieten dürfen, haben gemäss Art. 4 der Verordnung über Massnahmen in der besonderen Lage zur Bekämpfung der Covid-19-Epidemie über ein Schutzkonzept zu verfügen. Ein Schutzkonzept ist nicht bewilligungspflichtig. Es gilt aber:</p> <p>Das Schutzkonzept muss gewährleisten, dass das Übertragungsrisiko für Kundinnen und Kunden, Besucherinnen und Besucher, Teilnehmerinnen und Teilnehmer, sowie die im Betrieb oder an der Veranstaltung tätigen Personen minimiert wird. Das BAG legt in Zusammenarbeit mit dem SECO die gesundheits- und arbeitsrechtlichen Vorgaben bezüglich der Schutzkonzepte fest. Die Branchen- oder Berufsverbände erarbeiten nach Möglichkeit branchenbezogene Grobkonzepte, welche die Vorgaben beachten. Die Betreiber und Organisatoren stützen ihre Schutzkonzepte vorzugsweise auf die Grobkonzepte ihrer Branche oder direkt auf die Vorgaben des BAG/SECO ab (vgl. auch Anhang 1 der</p>

	Verordnung über Massnahmen in der besonderen Lage zur Bekämpfung der Covid-19-Epidemie).
Erhebung Kontaktdaten	Kontaktdaten erfassen: Die Kontaktdaten der Anwesenden sind zwingend zu erfassen (Vorname, Name, Telefonnummer, gemäss Anhang 1 Ziffer 4 zu Art. 5 der Verordnung über Massnahmen in der besonderen Lage zur Bekämpfung der Covid-19-Epidemie), wenn es während mehr als 15 Minuten zu einer Unterschreitung des erforderlichen Abstands ohne Schutzmassnahmen kommt. Die Kontaktdaten sind bis 14 Tage aufzubewahren und den Gesundheitsbehörden auf Aufforderung hin vorzuweisen. Nach 14 Tagen sind sie umgehend zu vernichten.
Ausnahmen Maskentragpflicht bei Einhaltung erhöhter Anforderungen (Anhang 1, Ziffer 3.1 <sup>quater</sup> )	Bei der Einhaltung der Vorgaben gemäss Anhang 1, Ziffer 3.1 <sup>quater</sup> der Verordnung über Massnahmen in der besonderen Lage zur Bekämpfung der Covid-19-Epidemie, kann bei Sportaktivitäten in Innenräumen auf das Tragen einer Maske verzichtet werden. Folgende Anforderungen sind dabei einzuhalten: <ul style="list-style-type: none"> <li>– Es muss für jede Person eine Fläche von mindestens 25 Quadratmetern zur ausschliesslichen Nutzung zur Verfügung stehen oder es müssen zwischen den einzelnen Personen wirksame Abschränkungen angebracht werden.</li> <li>– Bei einer Sportart, die mit keiner erheblichen körperlichen Anstrengung verbunden ist und bei welcher der zugewiesene Platz nicht verlassen wird, liegt die Mindestfläche bei 15 Quadratmetern pro Person.</li> <li>– Es dürfen sich nicht mehr als 15 Personen in einem Raum aufhalten.</li> <li>– Die Räumlichkeit muss über eine wirksame Lüftung verfügen.</li> </ul>

16.04.2021